

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,
betreffend die Beschwerde gegen die Zulassung des
Films

"Die Rose der Nacht".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender

Plinzner (Lichtspielgewerbe)
Dr. Metger (Kunst und Literatur)
Frau Reitz und
Dr. Krättschel } Volkswohlfahrt.

als Beisitzer.

Die Beschwerde war gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes durch
den Kammervorsitzenden der Prüfstelle Berlin eingelegt.

Die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war vertre-
ten durch Herrn Direktor Wittko.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Film, der amerikanischen Ursprungs ist, spielt in Ame-
rika. Eine grosse Stadt ist in Abhängigkeit eines Abenteurers ge-
raten, der als Anarchist die bestehende Ordnung umstürzen will.
Ihm stehen eine Reihe von Helfershelfern zur Verfügung, die zu-
sammen mit dem Abenteurer von der Polizei beobachtet werden,
ohne dass es gelingt, Beweise für den geplanten Umsturz zu lie-
fern. Dieses politische Thema ist nur die Vorgeschichte des Films,
die nicht weiter verfolgt wird. Ein junger Mensch, der diesem
Abenteurer zu Dank verpflichtet ist, gerät zusammen mit seiner
Braut in den Verdacht, einem Mörder Beihilfe geleistet zu haben.

Der Abenteurer versteckt den jungen Menschen zusammen mit seiner Braut. Es wird erkenntlich, dass der Abenteurer sich lediglich in den Besitz des jungen Mädchens setzen will, dass er in sein Haus bereits viele junge Mädchen aufgenommen hat, die dann spurlos verschwunden sind. Eine eifersüchtige Frau warnt das junge Mädchen. Der Abenteurer beschliesst durch einen Helfershelfer den jungen Mann sowie einen anderen ihm verdächtig gewordenen Menschen ermorden zu lassen und lockt die zu Ermordenden in ein Café. Dort wird der junge Mensch auch tatsächlich durch einen Schuss schwer verletzt. Seine Braut glaubt, er sei gestorben, begibt sich auf einen Ball, den der Abenteurer veranstaltet hat und will den Abenteurer erschiessen. Doch die eifersüchtige Frau entwindet ihr den Revolver und erschießt ihrerseits den Abenteurer. Das junge Mädchen und der junge Mann beschliessen zu heiraten.

Der Inhalt dieses Films und seine Darstellung sind schundmässig. Die gezeigten Geschehnisse sind ebenso ninderwertig wie sensationslüstern, unwahrhaftig und sentimental. Erfahrungsgemäss hat die Bevölkerung an solchen schundmässigen Darstellungen Gefallen. Dieses Gefallen hat aber zur Voraussetzung und ebenso zur Folge, dass ein gesundes sittliches Empfinden der Bevölkerung durch solche Filme verilacht und abgestumpft wird, dass also eine im Sinne des Lichtspielgesetzes entsittlichende Wirkung auf die Bevölkerung eintritt.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.



H. Kubitz